



**Gemeindeamt Vorderstoder**  
A-4574 Vorderstoder 66, Pol. Bezirk Kirchdorf  
Tel. 07564/8255, Fax 07564/8255-20  
E-mail: [gemeinde@vorderstoder.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@vorderstoder.ooe.gv.at)  
[www.vorderstoder.ooe.gv.at](http://www.vorderstoder.ooe.gv.at)

**Zahl:** Gem 4/II-2023  
**Bearbeiter:** Hubert Sulzbacher  
**Tel.Nr.:** 07564/8255  
**UID:** ATU 23427708

Vorderstoder, 15.12.2022

## KUNDMACHUNG

Gem. § 94 Abs. 3 OÖ. Gemeindeordnung 1990, LGBL. Nr. 91/1990 in der geltenden Fassung wird kundgemacht:

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Vorderstoder vom 15. Dezember 2022 mit der eine **Wassergebührenordnung** für den Versorgungsbereich des Ortswasserleitungsnetzes erlassen wird.

Aufgrund des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGB1. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Ziffer 4 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGB1. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung wird verordnet:

### §1

#### **Anschlussgebühr**

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Vorderstoder (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke. Bauberechtigte sind Grundeigentümern gleichzusetzen.

### §2

#### **Ausmaß der Anschlussgebühr**

(1) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke € **23,58** pro m<sup>2</sup> der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber € **2.828,98**

(2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschosse abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind.

- Bei **land- und forstwirtschaftlichen Betrieben** sind nur jene bebauten Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt), sofern auch nur diese Bereiche aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage versorgt werden.

Werden Milchammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage versorgt, so sind diese in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

- **Kellerbars, Saunen, Waschküchen und Hobbyräume** zählen zur Bemessungsgrundlage.
- **Schwimmbäder** sind mit der Quadratmeteranzahl der Wasseroberfläche in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
- **Garagen**, sofern sie nicht gewerblich genutzt werden, zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
- **Nebengebäude**, wenn sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind, zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
- **Balkone und Terrassen** zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
- **Heizräume, Brennstofflagerräume sowie Schutzräume** zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
- Für öffentliche **Schulen, Kindergärten und Verwaltungsgebäude**: 30 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage.

- (3) Als Wasserleitungs-Anschlussgebühr für unbebaute Grundstücke wird die Mindestanschlussgebühr vorgeschrieben.
- (4) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als ein Anschluss in die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage geschaffen wird, ist für jeden weiteren Anschluss ein Zuschlag im Ausmaß von 10 % der Mindestanschlussgebühr zu entrichten.
- (5) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasserleitungs-Anschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
  - a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Wasserleitungs-Anschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasserleitungs-Anschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit bereits eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.
  - b) Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Zu-, Ein- und Umbau sowie bei Neubau nach Abbruch und bei Änderung des Verwendungszweckes ist die Wasserleitungs-Anschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 gegeben ist, sofern die der Mindestgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
  - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungs-Anschlussgebühr aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

### **§ 3**

#### **Vorauszahlung auf die Wasserleitungs-Anschlussgebühr**

- (1) Die zum Anschluss an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage verpflichteten Grundstückseigentümer und Bauberechtigte haben auf die von ihnen nach dieser Wassergebührenordnung zu entrichtenden Wasserleitungs-Anschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 50 % jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Bauberechtigten unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der

Vorschreibung der Vorauszahlung als Wasserleitungs- Anschlussgebühr zu entrichten wäre.

- (2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn der gegenständlichen, gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasserleitungs-Anschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Bauberechtigten bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Wasserleitungs-Anschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Wasserleitungs-Anschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Wasserleitungs-Anschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von 4 Wochen ab Fertigstellung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

#### **§ 4**

#### **Wasserbezugsgebühren**

- (1) Die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben für den Wasserbezug eine jährliche Wassergebühr zu entrichten.
- (2) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Wasserverbrauch unabhängigen Kosten wird eine Grundgebühr in Höhe von **€ 131,56** je angefangene drei Wohneinheiten (ausgenommen touristisch genutzte Objekte) festgesetzt. Bei touristisch genutzten Objekten ist unabhängig von der Anzahl der Fremdenzimmer die einfache Grundgebühr zu entrichten.

(3) Die jährliche verbrauchsabhängige Gebühr beträgt

- a) für die ersten zwei im Haushalt lebenden Personen pro Person € **65,34**  
(unbeschadet lit. c)
- b) ab der dritten Person pro Person € **49,03** (unbeschadet lit. c)
- c) für Kinder, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben € **32,66**  
(Stichtag für die Vollendung des 15. Lebensjahres ist jeweils der 31.12. des Vorjahres).

(4) Bei touristisch sowie **gewerblich** genutzten Objekten und öffentlichen Gebäuden wird zusätzlich zur Grundgebühr eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt € **2,72** pro m<sup>3</sup> des aus der Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers.

(5) Bei Privatzimmervermietern, welche keinen Wasserzähler eingebaut haben, wird für je 3 Betten eine Gebühr in der Höhe von einer im Haushalt lebenden Person, ab dem 16. Lebensjahr (€ 65,34) eingehoben.

(6) Für Zweitwohnsitze wird die Grundgebühr gemäß Abs. 2 sowie eine verbrauchsabhängige Gebühr gemäß Abs. 3 lit. a) für zwei Personen berechnet.

(7) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

## § 5

### Bereitstellungsgebühr

(1) Für die Bereitstellung der Wasserleitung wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserleitungsbereitstellungsgebühr erhoben.

Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserleitung angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.

(2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt für Grundstücke

bis 1000 m<sup>2</sup> jährlich pauschal € **101,43**

über 1000 m<sup>2</sup> jährlich pauschal € **144,90**

## § 6

### Entstehen des Abgabensanspruches und Fälligkeit

- (1) Die Wasserleitungs-Anschlussgebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage; geleistete Vorauszahlungen nach § 3 dieser Verordnung sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den m<sup>2</sup>-Satz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten m<sup>2</sup> Satz ergibt.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Wasserleitungs-Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 lit. a) oder b) entsteht mit Vollendung der Rohbauarbeiten **bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszwecks.**
- (3) Die Wasserbezugsgebühr und die Bereitstellungsgebühr sind vierteljährlich, jeweils am 10. Jänner, 10. April, 10. Juli und 10. Oktober eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten.

## § 7

### Umsatzsteuer

In den Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer bereits enthalten.

## § 8

### Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat der Gemeinde Vorderstoder jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

## § 9

### Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit der Wassergebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag; gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung vom 24.02.2022 außer Kraft, sie ist jedoch weiterhin auf Sachverhalte anzuwenden, die sich vor dem 01. Jänner 2023 ereignet haben.

Der Bürgermeister



Gerhard Lindbichler

**Amtstafel angeschlagen am: 15.12.2022**

**Amtstafel abgenommen am: 30.12.2022**



## Gemeindeamt Vorderstoder

Pol. Bezirk Kirchdorf

Tel.: 07564/8255, Fax: 07564/8255-20

E-mail: [gemeinde@vorderstoder.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@vorderstoder.ooe.gv.at)  
[www.vorderstoder.ooe.gv.at](http://www.vorderstoder.ooe.gv.at)

Vorderstoder, 15. Dezember 2022

Fin 208/1-2023

### KUNDMACHUNG

**Gem. § 76 Abs. 6 u. 7 der OÖ. Gemeindeordnung 1990, LGBL. Nr. 91/1990 in der geltenden Fassung** wird hiermit kundgemacht, dass der Gemeinderat der Gemeinde Vorderstoder in der am 15. Dezember 2023 abgehaltenen öffentlichen Sitzung **für das Finanzjahr 2023** die Festsetzung der Hebesätze wie folgt beschlossen hat:

**Grundsteuer** für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) 500 v.h.d.Steuermessbetrages  
**Grundsteuer** für Grundstücke (B) 500 v.h.d.Steuermessbetrages

**Hundeabgabe** je Hund € 50,00  
Wachhunde max. € 20,00

**Wasserzählergebühr** € 13,50

#### **Wasserbezugsgebühr:**

Grundgebühr pro Haus € 131,56  
für die ersten zwei im Haushalt lebenden Personen ab dem  
16. Lebensjahr pro Person € 65,34  
ab der dritten Person ab dem 16. Lebensjahr pro Person € 49,03  
Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr € 32,66

**für nicht ständig bewohnte Gebäude werden 2 Personen berechnet**

**für den durch Wasserzähler gemessenen Wasserbezug pro m<sup>3</sup>** € 2,72

#### **Wasserleitungsanschlussgebühr:** je m<sup>2</sup> der Berechnungsgrundlage

nach § 2 Abs. 1 Wassergebührenordnung  
der Gemeinde Vorderstoder € 23,58  
mindestens jedoch € 2.828,98

#### **Wasser-Bereitstellungsgebühr**

Grundstücke bis 1.000 m<sup>2</sup> € 101,43  
Grundstücke über 1.000 m<sup>2</sup> € 144,90

### Kanalbenutzungsgebühr

Grundgebühr pro Haus	€	188,63
für die ersten zwei im Haushalt lebenden Personen ab dem 16. Lebensjahr pro Person	€	153,71
ab der dritten Person ab dem 16. Lebensjahr pro Person	€	125,74
Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr	€	76,84

**für den durch Wasserzähler gemessenen Wasserbezug pro m<sup>3</sup>** € 5,67

**für nicht ständig bewohnte Gebäude werden 2 Personen berechnet**

### Kanalanschlussgebühr: je m<sup>2</sup> der Berechnungsgrundlage

nach § 2 Abs. 2 Kanalgebührenordnung der Gemeinde Vorderstoder	€	35,76
mindestens jedoch	€	4.291,10

### Kanal-Bereitstellungsgebühr

Grundstücke bis 1.000 m <sup>2</sup>	€	206,96
Grundstücke über 1.000 m <sup>2</sup>	€	301,03

### Müllabfuhrgebühr

60-l-Sack (26 Abfallsäcke)	€	142,95
60-l-Tonne	€	133,83
90-l-Tonne	€	200,05
120-l-Tonne	€	266,77
Container	€	2.444,23
Zweitwohnsitze u. Kleinsthaushalt (13 Abfallsäcke) je Sack	€	112,87 6,20

**In den Wasserleitungs-, Kanal- und Abfallgebühren sind 10 % MWSt. enthalten.  
Alle Gebühren sind Jahresgebühren.**

### Gemeindezuschlag zur Freizeitwohnungspauschale gem. § 57 OÖ.

#### Tourismusetz 2018:

für Wohnungen bis 50 m <sup>2</sup>	150%	(€ 198,00)
für Wohnungen über 50 m <sup>2</sup>	200%	(€ 356,40)

**Leichenhallengebühr pro Anlassfall** € 100,00

Der Bürgermeister  
Gerhard Lindbichler

angeschlagen am: 15.12.2022  
abgenommen am: 30.12.2022

